

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien), Märzstraße 1, 1150 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Zeit vor, während und nach dem Spiel der Österreichischen Bundesliga Austria Wien – Rapid Wien in der Zeit von **27.11.2010, 16.30h bis 28.11.2010, 23.00h** erteilt.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, auf blinde und sehgeschwache Hörer ausgerichtetes Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie der Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und die teilnehmenden Mannschaften versorgt; als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und zur Anreise sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr, speziell auch für behinderte Personen, angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

2. Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1 zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN STADION 2 (Franz Horr Stadion) 97,5 MHz“ umschrieben und umfasst Teile der Stadt Wien, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

3. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beigelegten technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Datamatix Datensysteme GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.10.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, über Auftrag verbessert mit E-Mail vom 16.11.2010, beantragte die Datamatix Datensysteme GmbH unter anderem die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Eventradio anlässlich des Spieles der Österreichischen Fußballbundesliga Austria Wien – Rapid Wien in der Zeit von **27.11.2010, 16.30h bis 28.11.2010, 23.00h**.

Am 23.11.2010 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 24.11.2010 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Der Antrag der Datamatix Datensysteme GmbH ist, soweit für diesen Bescheid maßgeblich, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung eines Spiels der Österreichischen Fußballbundesliga (Austria Wien – Rapid Wien) unter Nutzung der Übertragungskapazität WIEN STADION 2 (Franz Horr Stadion) 97,5 MHz gerichtet.

Antragstellerin

Die Datamatix Datensysteme GmbH ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,--. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Geplantes Programm

Die mit der beantragten Zulassung für Ereignishörfunk in Zusammenhang stehende Veranstaltung wird von der Antragstellerin wie folgt beschrieben:

„Event: Austria Wien – Rapid Wien

Das Wiener Derby bietet neben einem massiven Polizeieinsatz auch ein spannendes Spiel bei dem die Emotionen der Fußballfans keine Grenzen kennen.

Sendezeit: Samstag 27.11.2010, 16:30 – Sonntag 28.11.2010, 23:00 Uhr“.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, auf blinde und sehgeschwache Hörer ausgerichtete Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie der Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und die teilnehmenden Mannschaften versorgt; als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und zur Anreise sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr, speziell auch für behinderte Personen, angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist in organisatorischer und fachlicher Hinsicht auf die Erfahrungen ihres geschäftsführenden Gesellschafters, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt. Herr Kastelic übernimmt die technische Leitung des Projekts.

Als Redaktionsleiter ist Herr Martin Zwischenberger vorgesehen, der seit vielen Jahren als Journalist und Moderator (ua. für die Antenne Steiermark) tätig ist. Die Audio-Deskription wird unter seiner Leitung von zwei geschulten Moderatoren durchgeführt.

Die sonstige organisatorische Leitung hat Frau Andrea Oppitz inne, die Internationale BWL an der WU Wien studiert hat und über Erfahrungen aus dem Medienbereich verfügt; sie ist seit April 2010 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die finanziellen Aufwendungen werden von der Antragstellerin selbst sowie von der Österreichischen Fußballbundesliga getragen. Es liegt eine Finanzierungszusage seitens der Österreichischen Fußballbundesliga vor; die Antragstellerin hat zudem angegeben, eine allfällige Differenz selbst aufzubringen.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist hinsichtlich der spruchgegenständlichen Übertragungskapazität technisch realisierbar.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „WIEN STADION 2 (Franz Horr Stadion) 97,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Wien und umfasst das Gebiet rund um das Wiener Horr Stadion sowie weitere Teile der Wiener Bezirke 10 und 11. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 53.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht; im Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten konnte jedoch eine unbegrenzte Zustimmung erwirkt werden.

Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazität daher nichts entgegen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin und das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat insbesondere auch hinreichend dargelegt, dass das gegenständliche Spiel der Österreichischen Fußballbundesliga („großes Wiener Derby“) von besonderem Interesse für die Fußballfans im geplanten Versorgungsgebiet ist.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang, dass Kerninhalt des Programmes die Live-Audio-Deskription des Fußballspiels ist und auch Informationen im Zusammenhang mit der Anreise zu dieser Veranstaltung geboten werden. Damit wird dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Insbesondere konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass die Finanzierung der beantragten Veranstaltung von Ereignishörfunk gesichert ist. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des

Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation das versorgte Gebiet ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden.

Der von der Datamatix Datensysteme GmbH beantragte Zeitraum im Zusammenhang mit einem Spiel der Österreichischen Fußballbundesliga bleibt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 B1gNR XXI. GP), war die erteilte Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. – entsprechend den Angaben im Antrag – zu befristen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken entsprechend VO Funk 15.14 zu erteilen (Spruchpunkt 4.).

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. November 2010

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, **per Fax 595 61 96 30**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/10-046

1	Name der Funkstelle	WIEN STADION 2																																																																																																																																		
2	Standort	Franz Horr Stadion																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,50																																																																																																																																		
6	Programmname	AUSTRIA																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E23'17"		48N09'45"	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	248																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	C hex	63 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			